

Führung/Kommunikation

Legionellenuntersuchung gemäß TrinkwV bis 31.12.2013!

Die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Schaffung einheitlicher Standards verlangt, dass bis zum 31.12.2013 „Großanlagen zur Trinkwassererwärmung“ auf einen möglichen Legionellenbefall untersucht werden. Diese Frist ergibt sich aus der bereits in 2012 novellierten Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

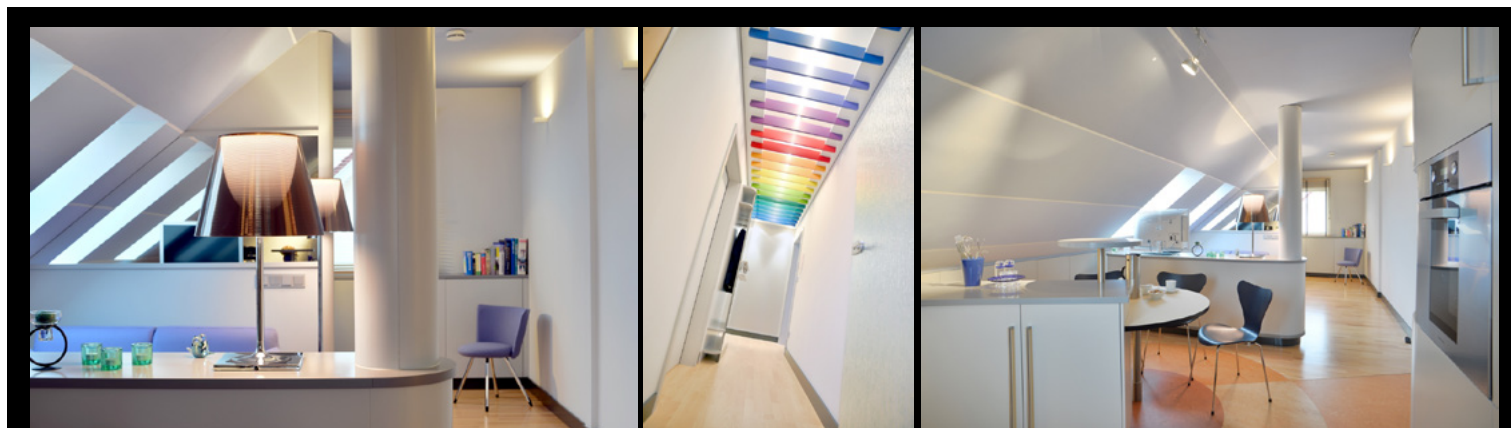


Rechtsanwalt Dominik Gajuk, Foto privat

Gemäß § 3 Nr.12 TrinkwV zählen zu einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle. Diese Anlagen dürfen den in der Anlage 3 Teil II der TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwert von 100 Legionellen auf 100 ml nicht überschreiten. Insbesondere Heizungsanlagen, in denen Warmwasser in großen Speicherbehältern und Rohrleitungen länger steht, sind zu untersuchen. Dazu zählen im Sinne von § 14 Abs.3 TrinkwV auch Duschen und andere Einrichtungen, die das Trinkwasser einer Vernebelung zuführen. Der Grund hierfür ist, dass die Legionellenbakterien vorrangig aus vernebeltem Trinkwasser durch Einatmen aufgenommen werden und eine gefährliche Lungenerkrankung hervorrufen können.

www.mpw-net.de

Die Verpflichtung zur Legionellenuntersuchung betrifft gemäß § 14 Abs. 2 TrinkwV neben öffentlichen Gebäuden auch „gewerblich genutzte Gebäude“, zu denen vermietete Mehrfamilienhäuser zu zählen sind. Diese Untersuchung hat der Hauseigentümer oder der Hausverwalter durchführen zu lassen. Für die Durchführung der Untersuchung haben die jeweiligen Bundesländer Labore benannt, die über das zuständige Gesundheitsamt zu erfragen sind. Die Kontaktdaten werden in der Regel auch auf den Internetseiten der Gesundheitsämter veröffentlicht. Für die systematischen Untersuchungen müssen gemäß § 14 Abs.3 TrinkwV mehrere repräsentative Probenahmestellen ausgewählt werden, an denen Proben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Die Häufigkeit der Untersuchung richtet sich nach der Art der Nutzung. Öffentliche Gebäude unterliegen gemäß Anlage 4 Teil II b) TrinkwV einer jährlichen Untersuchungspflicht, während Gebäude mit gewerblicher Nutzung alle 3 Jahre zu untersuchen sind. Die Erstuntersuchung muss jedoch bis zum 31.12.2013 erfolgen.



Bei einer Grenzwertüberschreitung muss der Inhaber der Trinkwasserinstallation gemäß § 16 Abs.1 Nr.1 TrinkwV unverzüglich das Gesundheitsamt informieren und gemäß § 16 Abs.7 TrinkwV weitere ausgedehnte Untersuchungen durchführen, eine Gefährdungsanalyse erstellen und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher ergreifen. Alle Vorgänge sind sorgfältig zu protokollieren und zehn Jahre lang aufzubewahren. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und daraus resultierende Einschränkungen bei der Verwendung des Trinkwassers (bspw. ein vom Gesundheitsamt angeordnetes „Duschverbot“) sind den Verbrauchern (Mieter) unverzüglich mitzuteilen.

Gebäudeeigentümer sind gemäß § 13 Abs.1 TrinkwV dazu verpflichtet, den Betrieb von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung beim zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Die erste Inbetriebnahme sowie die Wiederinbetriebnahme nach einer Stilllegung sind meldepflichtig. Auch bauliche und technische Änderungen an trinkwasserführenden Anlagenteilen, die Auswirkungen auf die Wasserqualität haben können, sind im Voraus anzumelden. Die hierfür nötigen Meldeformulare mit den jeweiligen Fristen stellen die Landesgesundheitsämter zum Download zur Verfügung.

Nachlässiges Handeln bei diesen Verpflichtungen kann als Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld von bis zu 25.000 € nach sich ziehen. Nachlässigkeit ist gemäß § 25 Nr.4 TrinkwV anzunehmen, wenn entgegen der Regelung des § 14 TrinkwV eine Untersuchung des Trinkwassers nicht richtig bzw. vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchgeführt wird. Sollte auf eine Grenzwertüberschreitung nicht in der beschriebenen Weise reagiert werden, beispielsweise durch Ergreifen von Sofortmaßnahmen und Benachrichtigung des Gesundheitsamtes, handelt der Hauseigentümer ordnungswidrig. Sollte die vorsätzliche Nichtbeachtung der Untersuchungspflichten und die Lieferung von kontaminiertem Trinkwasser nachgewiesen werden, droht gemäß § 24 TrinkwV sogar ein Strafverfahren mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.

Alle Vorgänge sind sorgfältig zu protokollieren und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Rechtsanwalt Dominik Gajuk



WIR VERBINDEN ...
UNTERNEHMEN MIT MITARBEITERN UND KUNDEN!

KUNDENMAGAZINE | MITARBEITERMAGAZINE | NEWSLETTER

Weitere Informationen unter www.stolpundfriends.de



Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.